

E. 23/8.10 d.

MÜLLER-WREDE & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Herrn Thorsten Loosen
Endertplatz 2

56812 Cochem

Dr. Michael Rolshoven
Rechtsanwalt

Unser AZ: 00099-10/rol/ber
Sekretariat: Frau Friederike Berlin
Telefon: 0 30 - 39 92 50 - 46
Telefax: 0 30 - 39 92 50 - 20
rolshoven@mwp-berlin.de

Vorab per Telefax: 0 26 71 / 61- 4 30

Berlin, den 18. August 2010

Unsere Mandantin: ENP Erneuerbare Energie Projektgesellschaft mbH
Windkraftvorhaben Illerich, immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 10.
Juni 2009
Ihr Zeichen: BIM-K 0638/2005

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Loosen,

wir nehmen Bezug auf unseren Bauherrenwiderspruch vom 06. Juli 2009 sowie die von Ihnen zuletzt übersandte Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zum 1. September 2010. Wir gehen deshalb davon aus, dass nunmehr zeitnahe über den Bauherrenwiderspruch entschieden werden soll. Deshalb tragen wir zur aktuellen Sach- und Rechtslage wie folgt vor:

1. Betreiberwechsel

Zwischenzeitlich hat ein Betreiberwechsel stattgefunden. Aktuelle Betreiberin ist nicht mehr die Firma ENP Erneuerbare Energien Projektgesellschaft, sondern die Firma Windfarm Rothenkopf GmbH & Co. KG. Ein Bauherrenwechsel wurde Ihnen bereits mit Schreiben vom 28. Januar 2010 angezeigt.

MÜLLER-WREDE & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Wir teilen mit, dass wir auch die neue Betreiberin vertreten. Eine auf uns lautende Vollmachtsurkunde reichen wir bei Bedarf gerne nach. Bitte richten Sie also auch weiterhin Schriftverkehr in dieser Angelegenheit ausschließlich an uns, vielen Dank!

Wir bitten, sollte es bei dem Termin zur mündlichen Verhandlung bleiben, jedenfalls auch die Ihrem Hause bekannte aktuelle Betreibergesellschaft zu dem Termin zu laden.

2. Widerspruchsbegründung

Sodann tragen wir zur Widerspruchsbegründung wie folgt vor:

Der Widerspruch richtet sich zunächst und insbesondere gegen die naturschutzfachlichen Auflagen, vor allem die Nebenbestimmung Nr. V 2 (Seite 10 f des streitgegenständlichen Bescheides). Diese Nebenbestimmung, die Abschaltungen des Kranichzugs im Frühjahr und im Herbst bei kritischen Wettersituationen bzw. schlechten Zugbedingungen vorschreibt, die Windkraftanlagen für die Dauer einer Zugwelle abzuschalten und die Rotoren längst zur Zugrichtung auszurichten, ist rechtswidrig. Es fehlt an einer Rechtsgrundlage hierfür.

Bezeichnenderweise benennt schon der Genehmigungsbescheid selbst hierfür keinerlei Rechtsgrundlage. Eine Begründung der Nebenbestimmung fehlt, was bereits für sich gegen § 39 VwVfG verstößt und auch im Falle der nachträglichen Heilung zu einem Kostenersatzanspruch unserer Mandantin führt, § 80 VwVfG.

Vor allem aber sind Kranichabschaltzeiten naturschutzfachlich im vorliegenden Fall nicht zu rechtfertigen. Wir überreichen anbei eine von unserer Mandantin in Auftrag gegebenen Fachstellungnahme als

Anlage MWP 1

Dort ist im Einzelnen naturschutzfachlich dargelegt, dass eine erhebliche Gefährdung der Kraniche durch die streitgegenständlichen Windkraftanlagen nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen ist. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweisen wir vollinhaltlich auf die Ausführungen von Schmal und Ratzbor.

Ergänzt sei hierzu nur, dass insbesondere auch das Artenschutzrecht eine Abschaltung der Windkraftanlagen nicht rechtfertigt. Insbesondere sind die sogenannten Zugangsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG (Störungs- und Tötungsverbot) nicht einschlägig:

MÜLLER-WREDE & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

- Eine Verletzung des Tötungsverbotes setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für (passive) Vogelschlagfälle voraus, dass das Totschlagrisiko in signifikanter Weise durch die Windkraftanlage erhöht wird. Dies ist indes bei Windkraftanlagen ausweislich der beigelegten Fachstellungnahme (Anlage MWP 1) nicht der Fall. Wir verweisen namentlich auf die Ausführungen auf Seite 13 des Büros Schmal und Ratzbor.
- Zudem ist das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ebenfalls nicht erfüllt. Wenn uns soweit überhaupt eine Vergrämung und damit eine Störung im Sinne der vorgenannten Vorschrift vorliegt, ist diese jedenfalls nicht populationsrelevant (vgl. Anlage MWP 1, dort Seite 5 ff und Seite 12).

Fazit: Die Abschaltung von Windkraftanlagen wegen Kranichvorkommen ist naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich nicht zu rechtfertigen. Die entsprechenden Nebenbestimmungen sind ersatzlos zu streichen und aufzuheben.

Sollten im Rahmen der weiteren Umsetzung des Vorhabens noch weitere Nebenbestimmung aus Sicht der Betreibergesellschaft problematisch werden, kündigen wir an, hierzu durch gesonderten Schriftsatz vorzutragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rolshoven
Rechtsanwalt

